



## Fragebogen zur Revision des Geldwäschereigesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Auftrag der **Kommission für Rechtsfragen des Ständerates** konsultieren wir Sie zu den nachfolgenden Fragen. Diese beziehen sich auf die laufende Revision des **Geldwäschereigesetzes**. Es soll geklärt werden, ob kantonale Behörden mit ähnlichen Aufgaben wie Notarinnen und Notare (**Amtsnotariat**) ebenfalls dem Gesetz unterstellt werden sollten. Aufgrund der laufenden parlamentarischen Debatten benötigen wir Ihre Antwort bzw. die Antwort der zuständigen Stelle innerhalb sehr kurzer Frist, bis am Donnerstag, **24. April 2025**.

### I. Hintergrund

Das Parlament behandelt zurzeit eine Revision des Geldwäschereigesetzes ([24.046 | Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)). Diese Revision sieht vor, dass Beraterinnen und Berater – einschliesslich Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare – Sorgfaltspflichten unterstehen, wenn sie bei bestimmten Geschäften mitwirken (beim Kauf oder Verkauf von Immobilien oder bei der Gründung, Verwaltung oder Domizilierung von Rechtseinheiten).

Die Kommission möchte nun prüfen, ob dieselben Pflichten auch für Personen bzw. kantonale Behörden gelten sollen, die als öffentliche Urkundspersonen ähnliche Aufgaben erfüllen (z. B. Amtsnotariate).

### II. Fragen

#### A. Betroffene Behörden

1. Welche kantonalen Behörden sind in Ihrem Kanton als Urkundsperson an folgenden Geschäften beteiligt?

- a. Kauf/Verkauf von Immobilien?

Im Kanton Luzern sind für den Kauf und Verkauf von Immobilien neben den Anwaltsnotaren die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie die Substitutinnen und Substituten mit Beurkundungsbefugnis zuständig, die bei den jeweiligen Gemeinden angestellt sind.

- b. Gründung, Verwaltung oder Domizilierung von Gesellschaften?

Zuständig sind neben den Anwaltsnotaren die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie die Substitutinnen und Substituten mit Beurkundungsbefugnis.

*Hinweis: Im weiteren Fragebogen verwenden wir zur Vereinfachung den Begriff «Amtsnotare». Dabei ist uns bewusst, dass Organisation, Bezeichnung und Aufgaben je nach Kanton unterschiedlich sind.*



## B. Pflichten gemäss geltendem Recht

1. Haben Amtsnotare in Ihrem Kanton Pflichten, die den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig sind, wenn sie bei Immobilientransaktionen oder der Gründung, Verwaltung oder Domizilierung von Gesellschaften mitwirken?

Im kantonalen Recht bestehen keine expliziten Regelungen, die über das Bundesrecht hinausgehen.

2. Müssen Amtsnotare insbesondere:

- a. Die Identität ihrer Klientinnen und Klienten prüfen (mit Ausweis)?

Ja, Amtsnotare sind – wie freischaffende Notare – verpflichtet, die Identität der Klientinnen und Klienten anhand eines Ausweises zu prüfen.

- b. Die wirtschaftlich berechtigte Person identifizieren und die Angaben mit angemessener Sorgfalt überprüfen?

Ja, soweit es sich um Geschäfte im Bereich des Handelsregisters oder des Grundbuchs handelt. Insbesondere sind die Bestimmungen der Lex Koller / Lex Friedrich einzuhalten.

- c. Den Zweck der Transaktion klären?

Nein. Der Zweck einer Transaktion wird in der Regel nicht erhoben. Der Zweck wird in der Regel in der Urkunde festgehalten und basiert auf Aussagen der Parteien.

- d. Den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der Mittel prüfen, wenn besondere Risiken bestehen (z. B. Herkunftsland, komplexe Struktur)?

Es bestehen im Kanton Luzern keine Regelungen, die über das Bundesrecht hinausgehen.

- e. Organisatorische Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung treffen (z. B. Schulungen, interne Kontrollen, Weisungen zur Kundenannahme)?

Nein, solche Massnahmen sind nicht vorgesehen.

- f. Verdächtige Transaktionen den zuständigen Behörden melden?

Im kantonalen Recht besteht keine explizite Meldepflicht.

## C. Aufsicht

1. Welche Behörde kontrolliert die Notare?

Im Kanton Luzern ist das die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen. Dies ist eine vom Kantonsgericht gewählte Kommission.

2. Umfassen diese Kontrollen die Einhaltung aller Pflichten in Abschnitt B?

Die Kontrolle der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen bezieht sich auf die Einhaltung der Berufspflichten. Im Vordergrund steht die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 28 des kantonalen Beurkundungsgesetzes regelt die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Bei Verletzungen dieser Pflichten schreitet die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen disziplinarisch ein.

3. Wie wird der Schutz des Amtsgeheimnisses bei dieser Kontrolle sichergestellt?

Gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht kein Amtsgeheimnis. Dies entspricht der Praxis im Kanton Luzern. Dementsprechend liegt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor, wenn die Notarinnen und Notare der Aufsichtsbehörde über Urkundspersonen Auskunft erteilen.

4. Was sind die Konsequenzen bei einer Pflichtverletzung?

Bei einer Pflichtverletzung können disziplinarische Massnahmen ergriffen werden. Diese reichen von einem Verweis über eine Busse bis hin zu einem (befristeten) Berufsverbot.

#### D. Zweckmässigkeit der Reform

1. Wie beurteilen Sie die Unterstellung von Amtsnotaren unter die GwG-Sorgfaltspflichten?

Im Rahmen ihres Kerngeschäfts unterstehen die Notare heute nicht dem GwG. Massnahmen, welche zu einer grösseren Transparenz und Prüfung hinsichtlich der tatsächlich wirtschaftlich berechtigten Personen beitragen, sind zu begrüssen. Das spricht für eine schweizweit gleiche Anwendung der Kontrollmechanismen resp. der diesbezüglichen Pflichten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung neuer Formulare und die Umsetzung entsprechender Pflichten mit einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand verbunden wären.

2. Welche Überlegungen rechtfertigen eine gleiche Behandlung bzw. eine unterschiedliche Behandlung von freiberuflichen und amtlichen Notaren (z.B. Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten)?

Vgl. D.1.

3. Könnte die heute zuständige Aufsichtsbehörde auch die neuen Pflichten kontrollieren?

Grundsätzlich könnte die Aufsichtsbehörde unter dem Titel der Sorgfaltspflichten auch neue Pflichten kontrollieren. Nach aktuellem Stand gehören die in der Revision des GwG vorgesehnen Pflichten jedoch nicht zum bisherigen Aufgabenbereich der Notarinnen und Notare.

#### III. Frist für Rückmeldung

Wie eingangs erwähnt bitten wir um Rückmeldung bis spätestens **24. April 2025**. Wir entschuldigen uns für die kurze Frist. Die Antworten werden für die nächste Sitzung der zuständigen Kommission des Parlaments benötigt. Falls gewünscht, können Sie bzw. die zuständige Stelle uns auch telefonisch kontaktieren.